

Brüssel, den 8. Dezember 2025
(OR. en)

12923/24
COR 1 (cs, de, el, et, fi, hr, hu, lt, lv, mt, nl,
pl, ro, sk, sl)

CONSUM 269
MI 759
COMPET 856
DIGIT 189
CYBER 243
CHIMIE 66
JAI 1279
DELECT 159

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 8706 final
Betr.:	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/3173, 13. Dezember 2024</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2025) 8706 final.

Anl.: C(2025) 8706 final

Brüssel, den 6.12.2025
C(2025) 8706 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/3173, 13. Dezember 2024)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/3173, 13. Dezember 2024)

Seite 2, Erwägungsgrund 11 Satz 1:

Anstatt: „Die nationalen Behörden, die Produkte über das Schnellwarnsystem Safety Gate melden, sollten berücksichtigen können, dass es für gewisse Situationen oder für Produkte mit bestimmten Merkmalen bereits gesicherte Nachweise wie Statistiken, Ergebnisse von Marktüberwachungen oder Risikobewertungen gibt, die darauf schließen lassen, dass von den betreffenden Produkten ein ernstes Risiko ausgeht.“

muss es heißen: „Die nationalen Behörden, die Produkte über das Schnellwarnsystem Safety Gate melden, sollten berücksichtigen können, dass es für gewisse Situationen oder für Produkte mit bestimmten Merkmalen bereits gesicherte Nachweise wie Statistiken, Ergebnisse von Marktüberwachungen oder Risikobewertungen gibt; diese Nachweise lassen es zu, dass vermutet wird, dass von den betreffenden Produkten ein ernstes Risiko ausgeht.“

Seite 12, Anhang II Abschnitt 3.8 einziger Absatz:

Anstatt: „Die Mitgliedstaaten dokumentieren ihre Bewertung des Risikoniveaus eines Produkts ordnungsgemäß und nehmen diese Dokumentation in ihre Meldung über das Schnellwarnsystem Safety Gate auf; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Risiko gemäß Abschnitt 4 als ernst angesehen wird.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten dokumentieren ihre Bewertung des Risikoniveaus eines Produkts ordnungsgemäß und nehmen diese Dokumentation in ihre Meldung über das Schnellwarnsystem Safety Gate auf; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen gemäß Abschnitt 4 ein ernstes Risiko vermutet wird.“

Seite 12, Anhang II Abschnitt 4 Überschrift:

Anstatt: „ANNAHME EINES ERNSTEN RISIKOS“

muss es heißen: „VERMUTUNG EINES ERNSTEN RISIKOS“

Seite 12, Anhang II Abschnitt 4.1 einleitender Satz:

Anstatt: „Von einem Produkt ausgehende Risiken gelten in folgenden Fällen als ernstes Risiko:“

muss es heißen: „In folgenden Fällen wird vermutet, dass von einem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht:“